

Eing 1.7.13
B 5



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

1. Vorsitzender
des NABU Wilhelmshaven e.V.
Herrn Klaus Börgmann
Rüstersieler Strasse 56

Bearbeitet von
Claudia Lang

E-Mail-Adresse:
Claudia.Lang
@mu.niedersachsen.de*

26386 Wilhelmshaven

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
29 – 2220/2

Durchwahl (0511) 120-
3674

Hannover
26.06.2013

Vorkommen der Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) auf dem Gebiet der Stadt Jever

Sehr geehrter Herr Börgmann,

Ihr Schreiben vom 04.05.2013 habe ich erhalten. Herr Minister Wenzel hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Saatkrähe ist eine koloniebrütende Vogelart, die noch vor 30 Jahren bundes-, wie auch landesweit als stark bedroht galt. In der Zwischenzeit hat sich der niedersächsische Brutbestand mit über zehntausend Paaren fast verfünffacht, wobei die Vögel zunehmend auch städtische Bereiche für die Anlage ihrer Brutkolonien nutzen. Diese Entwicklung ist auch im Landkreis Friesland zu beobachten, wo sich unter anderem große Brutkolonien in der Stadt Jever und in der Gemeinde Sande befinden. Daraus resultieren häufig Probleme mit der örtlichen Bevölkerung.

Am 22.04.2013 hat der Landkreis Friesland eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Die Ausnahmegenehmigung hat eine Gültigkeit bis 31.12.2013. Beruhend auf dieser Ausnahmegenehmigung hat die Stadt Jever zu Beginn der Brutzeit (Ende April 2013) im Zentrum der Stadt Jever, sowohl leere, als auch bereits mit Eiern belegte Nester entfernt. Insgesamt wurden auf diese Weise 100 Saatkrähenester entfernt. 74 Nester, die teilweise schon Nestlinge enthielten, wurden belassen.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

§ 44 Abs. 1 BNatSchG regelt die Zugriffsverbote auf wild lebende Tier- und Pflanzenarten. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Ebenso ist es verboten, ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die Saatkrähe ist eine besonders geschützte Tierart und deren Eier sind Entwicklungsformen im Sinne dieser Vorschrift. Die Eier wurden aus der Natur entnommen. Darin liegt auch eine Zerstörung dieser Entwicklungsform. Daher hat die Stadt Jever den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Entfernung von Eiern aus dem Nestern erfüllt.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Bei einem Vogelnest handelt es sich unzweifelhaft um eine Fortpflanzungsstätte im Sinne dieser Vorschrift. Durch die Entnahme der Nester hat die Stadt zudem das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dahingehend erfüllt, dass die Nester aus der Natur entfernt wurden und damit ihre Funktion im Naturhaushalt verloren haben. Zudem liegt in der vorgenommenen Handlung zugleich eine Zerstörung als völliger Substanzverlust der Fortpflanzungsstätte.

§ 45 BNatSchG gibt die Möglichkeit einzelfallbezogene Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zuzulassen. Nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. So muss die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung im Interesse der Gesundheit liegen.

Dies setzt das Vorliegen von Gesundheitsinteressen voraus. Nach der juristischen Literatur umfasst der Begriff des Gesundheitsinteresses alle zu berücksichtigenden Aspekte, die der Sicherung der menschlichen Gesundheit dienen. Der Gesundheitsschutz des Menschen wird nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes als Unterfall der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses behandelt. Öffentliche Interessen sind nicht nur zwingend, wenn schlechthin unausweichliche Sachzwänge vorliegen, sondern bereits dann, wenn „triftige Gründe des durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleiteten Handelns“ gegeben sind.

Nach dem Vorbringen des Landkreises befinden sich im betroffenen Bereich verschiedene Einzelhandelsgeschäfte, wie zum Beispiel eine Schlachterei als Betrieb, der Lebensmittel erzeugt sowie der Wochenmarkt der Stadt Jever, der zwei mal wöchentlich auf dem

Kirchplatz durchgeführt wird. Gerade diese Örtlichkeiten unterlägen strengen hygienischen Ansprüchen im Interesse der Gesundheit des Menschen. Verschiedene Gastronomiebetriebe haben in diesem Bereich Sitzflächen auf ihren Terrassen. Zudem liege der Zugangsbereich des Seniorenheims "Sophienstift", Altenwohnanlagen und etliche Arztpraxen dort. Für die betroffenen Senioren und die Patienten der Praxen sei der Zustand nicht länger hinnehmbar. Eine Lärmbeeinträchtigung sei gegeben. Ebenso eine Verschmutzung durch den Kot der Vögel. Hinzu komme das Vorhandensein eines Kinderspielplatzes im Bereich der Wallanlagen, dessen Benutzung ebenfalls durch den Kot der Saatkrähen beeinträchtigt werde. Der Landkreis Friesland befürchte in diesem Fall gesundheitliche Auswirkungen auf die o. g. Menschen.

In der Durchführung eines hygienisch sensiblen Wochenmarktes mit seinem vielfältigen, offen ausliegenden Nahrungsmittellangebot, das der Verschmutzung durch den Krähenkot ausgesetzt ist, in einer Lärmbeeinträchtigung der ruhesuchenden Senioren im Seniorenstift und in der Altenwohnanlage, sowie in einer Gefährdung der Gesundheit von Kindern, die beim Spielen ggf. Erreger aus dem Krähenkot in sich aufnehmen, liegt die Rechtfertigung für diese Ausnahmegenehmigung und das Vorliegen der zu berücksichtigenden Aspekte, die der Sicherung der menschlichen Gesundheit dienen. Ob darin auch triftige Gründe, wie von der Rechtsprechung gefordert, eines durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleiteten Handelns vorliegen, kann wegen des Vorliegens von Gründen, die eine Ausnahmegenehmigung im Interesse der Gesundheit zulässt dahin stehen.

Die Systematik des besonderen Artenschutzrechtes sieht vor, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nur zugelassen werden darf, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Der Landkreis hat mehrere Alternativen geprüft, wie z.B. der Einsatz von Greifvögeln und die versuchte Umsiedlung der Tiere im Winterhalbjahr. Da die Durchführung der Alternativen ohne Erfolg blieb, sind nach dem Vorbringen des Landkreises keine zumutbaren Alternativen gegeben und auch seitens der Fachaufsicht keine weiteren Alternativen ersichtlich.

Ferner darf sich nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG durch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtern. Die betroffene Saatkrähenkolonie hat im vorliegenden Fall die durch die Maßnahme verursachten Gelegeverluste durch Nachbruten ausgeglichen. Nach 16 Tagen waren 69 der 100 entfernten Nester wiederhergestellt, zum Teil an anderen Orten in der Stadt Jever. Aus fachlicher Sicht geht von der Maßnahme keine Verschlechterung des Erhaltungszustan-

des für die lokale Saatkrähenpopulation aus. Der Saatkrähenbestand im Landkreisgebiet Friesland hat seit 1996 mehr oder weniger kontinuierlich zugenommen. Er umfasst aktuell fast 1.600 Brutpaare.

Dem Landkreis wurde seitens des Ministeriums aufgegeben, die während der Brutzeit durchgeführten Maßnahmen zukünftig zu unterlassen. Ferner soll eine fachgerechte Umsiedlung der Krähen außerhalb der Brutzeit geprüft werden, um der Beeinträchtigung von Interessen der Gesundheit des Menschen im Vorfeld entgegenzuwirken. Hierfür ist ggf. ein Konzept unter Beteiligung aller Akteure vor Ort, d.h. auch der Umweltverbände zu entwickeln, das vom bereits eingerichteten Runden Tisch „Naturschutz im Landkreis Friesland“ erfolgen könnte.

Eine Kopie dieses Schreibens habe ich an den Landkreis Friesland und die Stadt Jever zur Kenntnis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Lang